

## Heizkosten für Dienstwohnungen mit Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen

Vom 12. Januar 2016

(KABl. 2016 S. 44, 99)

<sup>1</sup>Haben Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eine Dienstwohnung, auf die die Bestimmungen der nordrheinwestfälischen Dienstwohnungsverordnung (DWVO) Anwendung finden, so richtet sich der von ihnen zu tragende Heizkostenbeitrag nach § 10 DWVO, wenn die Heizung der Dienstwohnung an eine Sammelheizung angeschlossen ist, die auch zur Heizung von Diensträumen dient. <sup>2</sup>Dies gilt gemäß § 10 Absatz 1 DWVO nicht, wenn die verbrauchte Wärme durch Wärmemesser festgestellt werden kann; in diesem Fall ist § 9 DWVO entsprechend anzuwenden.

<sup>3</sup>Nachstehend geben wir die für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 vom Bundesministerium der Finanzen festgelegten Kostensätze (23. Dezember 2015, Internet: [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)) bekannt. <sup>4</sup>Sie sind der Endabrechnung für den Abrechnungszeitraum 2014/2015 zugrunde zu legen.

| Energieträger                      | € je m <sup>2</sup> Wohnfläche |
|------------------------------------|--------------------------------|
| fossile Brennstoffe                | 9,79                           |
| Fernwärme und übrige Heizungsarten | 13,04                          |

<sup>5</sup>Der Heizkostenbeitrag, der sich nach den vorstehenden Kostensätzen ergibt, ist nach Maßgabe des § 10 Absatz 5 DWVO auch für die Abrechnung des von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu tragenden Entgelts für die Warmwasserversorgung aus dienstlichen Versorgungsleitungen maßgebend. <sup>6</sup>Kann die für die Erwärmung des Wassers notwendige Energie durch Messvorrichtungen ermittelt werden, ist auch hier § 9 DWVO entsprechend anzuwenden.

<sup>7</sup>§§ 9 und 10 DWVO sind nach den am 1. April 2000 in Kraft getretenen Pfarrdienstwohnungsbestimmungen ggf. auch für die Pfarrdienstwohnungen entsprechend anzuwenden.

<sup>8</sup>Ist eine Pfarrdienstwohnung an eine Heizungsanlage angeschlossen, aus der auch andere nicht zu Wohnzwecken dienende Räume versorgt werden, so sind gemäß Nummer 11 Absatz 4 DBPfdWV (KABl. 1999 S. 266) die Kosten für die Heizung und die Warmwasserversorgung nach § 10 Absätze 1, 2, 4 und 5 DWVO zu berechnen, wenn in der Pfarrdienstwohnung noch keine Messeinrichtung installiert ist oder die Installation einer Messeinrichtung unverhältnismäßig hohe Kosten erfordern würde. <sup>9</sup>Bei dieser Berechnung

der Heizungs- und Warmwasserversorgungskosten ist die Pfarrdienstwohnung, abweichend von § 10 Absatz 3 DWVO, mit einer Wohnfläche von höchstens 156 m<sup>2</sup> zu berücksichtigen.